BV-V/07/0472-01
Beschlussvorlage der Verwaltung
öffentlich

Universitäts- und Hansestadt
Greifswald

Mitgliedschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald im Verein für Regionalmarketing und -entwicklung Vorpommern und finanzielle Stärkung der WITENO GmbH

Einbringer/in	*Datum*
07 Abteilung Wirtschaft und Tourismus	22.09.2021

Beratungsfolge		*Sitzungsdatum*	*Beratung*
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen	Beratung	27.09.2021	Ö
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Digitalisierung und öffentliche Ordnung	Beratung	29.09.2021	Ö
Hauptausschuss	Beratung	18.10.2021	Ö
Bürgerschaft	Beschlussfassung	08.11.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft beauftragt den Oberbürgermeister, den Beitritt der Universitäts- und Hansestadt Greifswald als Gründungsmitglied im Verein für Regionalmarketing und –entwicklung Vorpommern, mit Sitz in Greifswald, zu veranlassen. Die im Zuge der Umstrukturierung der regionalen Wirtschaftsförderstruktur bei der Wirtschaftsfördergesellschaft Vorpommern GmbH (WFG) nicht mehr benötigten kommunalen Haushaltsmittel in Höhe von 25.000 EUR in diesem Jahr und 40.000 EUR im Jahr 2022 sollen zur finanziellen Stärkung an die WITENO GmbH ausgezahlt werden.

Sachdarstellung

1. Verein für Regionalmarketing und -entwicklung Vorpommern:

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald, die Hansestadt Stralsund sowie die Landkreise Vorpommern-Greifswald und Vorpommern-Rügen bereiten die Gründung eines nach außen gerichteten Vereins für Regionalmarketing und -entwicklung Vorpommern auf Basis der Ergebnisvariante 3 des agiplan-Gutachtens vor. Hierzu wurde eine interkommunale Arbeitsgemeinschaft gebildet, die sich aus Vertreter*innen der Landkreise Vorpommern-Greifswald, Vorpommern-Rügen, der Hansestadt Stralsund und Universitäts- und Hansestadt Greifswald sowie der Sparkasse Vorpommern zusammensetzt. Unter Berücksichtigung der Empfehlung aus dem Gutachten, hat man sich darauf verständigt, den Verein im IV. Quartal 2021 zu gründen, wobei die Universitäts- und Hansestadt Greifswald eines der Gründungsmitglieder sein soll. Der Verein

soll die bestehenden Strukturen, insbesondere im Marketingbereich, weiter nutzen und aufbauen, hierzu zählt unter anderem die Fortführung der Marke „Vorpommern. Deutschlands Sonnendeck“ sowie die dazugehörige Infrastruktur. Durch die enge Zusammenarbeit mit dem Staatssekretär für Vorpommern soll die Marke „Vorpommern“ weiterentwickelt und zukunftsfähig gestaltet werden. Der Verein dient dem Zweck des Regionalmarketings, der Standortvermarktung sowie der Netzwerkarbeit für die Gesamtregion Vorpommern. Somit nimmt der Verein im Kern die Rollenbilder des Vermarkters, Strategen und Netzwerkers ein. Durch die gezielte Schwerpunktsetzung kann sich der Verein auf die Themen fokussieren.

Vorrangige Ziele des Vereins sind:

1. Die regionale Identität Vorpommerns zu stärken.
2. Die regionalen Kompetenzen und wirtschaftlichen Potentiale mit Wachstumschancen zu identifizieren und zu fördern.
3. Die Vernetzung regionaler Akteure in Vorpommern, insbesondere von Wirtschaft, Wissenschaft und Politik voranzutreiben,
4. Die Vertretung Vorpommerns auf regionalen Messen sowie die Organisation und Durchführung von eigenen regionalen Formaten. Die Teilnahme an überregionalen Messen wird in enger Abstimmung mit der Landeswirtschaftsförderung Invest in MV erfolgen.
5. Direkte und regelmäßige Abstimmung mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern zu den Themen Standortmarketing, um die Region Vorpommern passgenau zu repräsentieren
6. Ein ganzheitliches Marketing für Vorpommern als Region zum Leben & Arbeiten und als Wirtschafts-, Wissenschafts- und Kulturstandort zu befördern.

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen hervorzuheben:

1. Netzwerken und Entwicklung von Geschäftsbeziehungen, insbesondere durch Veranstaltungen und thematische Arbeitsgruppen
2. Umsetzung von Maßnahmen zum Regionalmarketing unter der Dachmarke „Vorpommern– Deutschlands Sonnendeck“ durch Werbung, Information und Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere zur Gewinnung von Fachkräften, Studierenden und Zuziehende
3. Umsetzung ausgewählter Projekte der Regionalentwicklung und des Regionalmarketings.

Als Gründungsmitglied wird die Universitäts- und Hansestadt Greifswald darauf hinwirken, diese genannten Schwerpunkte in den satzungsgemäßen Zweck der Vereinsatzung aufzunehmen, womit der Vereinszweck den Zielen und Interessen der Entwicklung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald entspricht. Deshalb ist eine Gründungsmitgliedschaft vorteilhaft. Die Satzung sowie die Beitragsordnung sind im Entwurf dem Beschluss beigefügt. Ähnlich lautende Beschlüsse wurden von den Landkreisen Vorpommern-Greifswald und Vorpommern-Rügen gefasst. Der finanzielle Mitgliedsbeitrag der Stadt ist mit 10.000 EUR p.a. vorgesehen. Die Hansestadt Stralsund wird kein Gründungsmitglied, behält sich aber einen späteren Beitritt vor.

2. Finanzielle Stärkung der WITENO GmbH

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist Gesellschafter der Wirtschaftsfördergesellschaft Vorpommern (WFG). Die Gesellschaft hat seit Mai 2021 ihre nach außen gerichtete Tätigkeit eingestellt. Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald zahlte im zweiten Halbjahr 2021 keinen Gesellschafterbeitrag an die WFG. Auch für 2022 ist gemäß aktuellem Wirtschaftsplan kein finanzieller Gesellschafterbeitrag der Stadt vorgesehen.

Damit sind 25.000 EUR in diesem und 40.000 EUR im Jahr 2022 nicht zahlungswirksam, wenn der Mitgliedsbeitrag im Verein für Regionalmarketing und –entwicklung berücksichtigt wird.

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist an der WITENO GmbH mit 68,7% beteiligt und damit Hauptgesellschafter. Weitere Gesellschafter sind die Universität Greifswald und die Sparkasse Vorpommern. Mit der Alten Mensa und mit dem 2022 zu übergebenden Zentrum für Life Science und Plasmatechnologie verdoppelt die Gesellschaft ihre vermietbaren Flächen. Dies ist auch mit einem deutlich erhöhten Akquise- und Bewirtschaftungsaufwand verbunden, der bis zur Fertigstellung und auch in der ersten Zeit bis zu einem bestimmten Vermietungsgrad nicht in vollem Umfang refinanziert wird bzw. mit dem vorhandenen Personal erledigt werden kann. Von daher sollen frei werdende Mittel, die sonst an die Wirtschaftsfördergesellschaft Vorpommern GmbH gezahlt worden wären, übergangsweise zur notwendigen finanziellen Stärkung der WITENO GmbH umgewidmet werden. Wir sind überzeugt, dass die Mittel bei der WITENO für eine erfolgreiche Realisierung des Digitalen Innovationszentrums Alte Mensa einschließlich einer guten Zwischennutzung während der Bauphase und einer guten Marktpositionierung des Zentrums für Life Science und Plasmatechnologie gut eingesetzt sind und Greifswald als innovativer Technologiestandort maßgeblich an Bedeutung gewinnt. Es wird eingeschätzt, dass aus beihilferechtlichen Gründen für die Zahlung von Zuschüssen an WITENO die Gesellschaft grundsätzlich betraut werden sollte. Hierzu wurden die notwendigen Schritte eingeleitet.

Finanzielle Auswirkungen

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen (Ja oder Nein)?	HHJahr
Ergebnishaushalt	Ja	2021/22
Finanzhaushalt	Ja	2021/22

	Teil-haushalt	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
1	1	57100/54159000	Zuweisungen u. Zuschüsse für laufende Zwecke an sonst. privat. Bereich	10.000 (2022)
2	1	57100/54120000	Zuweisungen u. Zuschüsse für laufende Zwecke an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	25.000 (2021)
2	1	57100/54120000	Zuweisungen u. Zuschüsse für laufende Zwecke an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	40.000 (2022)

	HHJahr	Planansatz HHJahr in €	gebunden in €	Über-/ Unterdeckung nach Finanzierung in €
1	2022	50.000	40.000	0

2	2021	0	0	-25.000
2	2022	0	0	-40.000

	HHJahr	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto Deckungsvorschlag	Deckungsmittel in €
2	2021	57100/54159000	25.000
2	2022	57100/54159000	40.000

Folgekosten (Ja oder Nein)?	Nein

	HHJahr	Produkt/Sachkonto / Untersachkonto	Planansatz in €	Jährliche Folgekosten für	Betrag in €
1					

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Ja, positiv	Ja, negativ	Nein
		X

Begründung:

Anlage/n

1 Satzungsentwurf RegionalMarketing Vorpommern e.V. Version 1.1 15.09.2021 öffentlich

Satzung des Vereins für Regionalmarketing und -entwicklung Vorpommern

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Verein für Regionalmarketing und -entwicklung Vorpommern“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Greifswald.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist es, den Lebens- und Wirtschaftsraum der Region Vorpommern durch den Aufbau und die Umsetzung eines ganzheitlichen Regionalmarketings zu stärken und zu verbessern, um eine wettbewerbsfähige Positionierung der Wirtschaftsregion Vorpommern zu erreichen.

(2) Die Region Vorpommern umfasst das Gebiet der der Landkreise Vorpommern-Rügen und Vorpommern-Greifswald.

(3) Der Zweck soll insbesondere durch die Umsetzung folgender Aufgaben erreicht werden:

i. Maßnahmen zur Stärkung der regionalen Identität Vorpommerns als attraktiver Region zum Leben und Arbeiten sowie als leistungsfähiger Wirtschafts-, Wissenschafts- und Kulturstandort.
ii. Nutzung aller Kanäle der Öffentlichkeitsarbeit für die gebietsbezogene Werbung.
iii. Organisation und Durchführung von eigenen Formaten
iv. Direkte und regelmäßige Abstimmung mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern zu den Themen des Standortmarketings.
v. Vernetzung regionaler Akteure in Vorpommern, insbesondere aus Wirtschaft, Wissenschaft und Politik.
vi. Unterstützung der Aktivitäten der kommunalen Wirtschaftsförderung.

(4) Zur Erreichung der Vereinsziele ist eine enge Zusammenarbeit mit den Landkreisen, kreisangehörigen Städten und Gemeinden, Wirtschaftskammern, -verbänden und -vereinen, Wirtschaftsunternehmen, Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen, Arbeitsmarktakteuren, Wirtschaftsförderern und Regionalvermarktern anzustreben.

(5) Zur Umsetzung der vorstehenden Aufgaben des Vereins kann dieser eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gründen oder sich an einer Gesellschaft beteiligen.

(6) Für den Fall der Beteiligung des Vereines an einem wirtschaftlichen Unternehmen sind die Maßgaben der §§ 68 ff. KV M-V zu beachten.

(7) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und verhält sich politisch neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Beitritt ist jederzeit möglich. Die Mitgliederversammlung wird von den Entscheidungen des Vorstandes unterrichtet.

(3) Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Näheres regelt die Beitragsordnung

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des jeweiligen Mitglieds bzw. Insolvenz des jeweiligen Unternehmens oder Vereins. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand, es sei denn, es geht um den Ausschluss eines Mitgliedes des Vorstandes, in diesem Falle entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Voraussetzung für den Ausschluss ist das Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
- bei einem Verhalten, das im ernsthaften Widerspruch zu den Interessen und Aufgaben des Vereins steht oder sein Ansehen gefährdet,
- bei grober oder wiederholter Zuwiderhandlung gegen die Satzung oder gegen einen Beschluss der Mitgliederversammlung,
- bei Nichtzahlung des Jahresbeitrags, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung länger als drei Monate im Rückstand ist.

(6) Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand auf schriftlichem oder elektronischem Wege erklärt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder des Vereins haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten. Sie sind gehalten, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die Anzahl der Stimmen eines ~~Mitglieds~~ Vereinsmitglieds richtet sich prozentual nach der Höhe seines Jahresbeitrages. Näheres regelt die Beitragsordnung.

(3) Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist zulässig. Sie muss dem Versammlungsleiter in Schrift- oder Textform nachgewiesen werden. Einem ~~Mitglied~~ Vereinsmitglied können maximal die ~~drei~~ Stimmen von drei Vereinsmitgliedern übertragen werden.

Kommentiert [AV1]: Zur Präzisierung

(4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich ohne Vergütung tätig, sofern die Mitgliederversammlung nicht Aufwandsentschädigungen beschließt.

(5) Auf Antrag können einzelne Mitglieder vom Vorstand ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden. Der Vorstand bestimmt, in welchem Umfang der Verein anstelle des Mitgliedsbeitrages das Aufbringen sachlicher und/oder personeller Mittel zur Förderung des Vereinszwecks erwartet.

(6) Die Mitglieder werden von den wesentlichen Entscheidungen des Vorstandes im Rahmen der Mitgliederversammlung unterrichtet.

(7) Bei einer Beitragserhöhung besteht ein außerordentliches, sofort wirksames Austrittsrecht der Mitglieder. Bei Satzungsänderungen, die den Vereinszweck betreffen, steht dem einzelnen Mitglied ebenfalls ein außerordentliches, sofort wirksames Kündigungsrecht zu.

§ 5 Mitgliedsbeiträge / Vereinsvermögen / Projektfinanzierung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Verein finanziert sich insbesondere aus:
- Beiträgen seiner Mitglieder,
- sonstigen Finanz- und Sachzuwendungen von Mitgliedern und anderen Sponsoren,
- Teilnehmerbeiträgen für Veranstaltungen des Vereins und
- privaten und öffentlichen Fördermitteln.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus maximal 12 Mitgliedern. Die Landkreise Vorpommern-Greifswald und Vorpommern-Rügen entsenden jeweils den Landrat und einen ~~zwei~~ weiteren Vertreter, die Hansestädte Greifswald und Stralsund entsenden jeweils den Oberbürgermeister ~~einen Vertreter~~ in den Vorstand. Die weiteren Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung in gleicher Anzahl gewählt. Das Vorstandsmandat ist an die Mitgliedschaft im Verein geknüpft.

(2) Der Vorsitzende, zwei stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart sowie der Schriftführer werden durch den Vorstand gewählt.

(3) Der Vorsitzende und beide stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand i. S. d. § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Die Aufgabe des Vorstandes besteht insbesondere in der Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Durchführung der Vereinsgeschäfte,
- Beschlussfassungen gemäß § 3,

- Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr und Erstellung des Jahresabschlusses,
- Bestellung der Geschäftsführung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(5) Der Vorstand ~~kann sich~~gibt sich eine Geschäftsordnung ~~geben~~.

(6) Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre (Amtsperiode). Ihre Wiederwahl ist ohne Beschränkung zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes aus den Organisationen aus, die Mitglieder sind, endet ihre Mitgliedschaft im Vorstand.

(7) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand in Textform durch E-Mail einzuberufen; die Übermittlung erfolgt an die letzte dem Vorstand bekannte E-Mailadresse des Mitglieds; ist eine E-Mailadresse nicht bekannt, erfolgt die Einladung schriftlich per Brief an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitglieds. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen und Anträge einreichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit diese Satzung nicht andere Bestimmungen vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen

(4) Zur Änderung der Satzung sowie zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Zur Information der Mitglieder muss das Protokoll unter Hinzufügung einer Anwesenheitsliste binnen vier Wochen nach der Mitgliederversammlung in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes auf Richtigkeit zu prüfen und zu unterzeichnen.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Ausrichtung der Vereinsarbeit. Sie ist darüber hinaus insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Beschlussfassung über die Satzung, Satzungsänderungen sowie
- Erlassung der Beitragsordnung,
- Wahl und Abwahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, der Jahresabschluss und des Prüfberichtes,
- Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers,
- Genehmigung des Haushaltsplanes.

Formatiert: Einzug: Links: 0,71 cm, Hängend: 0,05 cm, Tabstopps: Nicht an 1,5 cm

§ 9 Geschäftsführung

(1) Die laufenden Geschäfte des Vereins werden mit Unterstützung einer Geschäftsstelle geführt. Sie wird vom Vorstand eingerichtet.

(2) Der Vorstand kann zur Durchführung der Geschäfte einen Geschäftsführer sowie Mitarbeiter einer Geschäftsstelle beauftragen und diese hauptamtlich einstellen. Die Mitglieder der Geschäftsführung haben hinsichtlich der ihnen zugewiesenen Aufgaben Vertretungsmacht im Sinne des § 30 BGB.

§ 10 Rechenschaftslegung und Prüfung der Kassengeschäfte

(1) Der Verein führt Bücher über seine Einnahmen und Ausgaben sowie über sein Vermögen. Für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres ist innerhalb der einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entsprechenden Zeit ein Jahresabschluss aufzustellen und über das abgelaufene Geschäftsjahr ein Jahresbericht zu erstellen.

(2) Bei der Führung der Bücher und der Aufstellung des Jahresabschlusses ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu verfahren. Der Jahresbericht hat den Grundsätzen einer getreuen Rechenschaftslegung unter Berücksichtigung des Vereinszweckes zu entsprechen.

(3) Der Jahresabschluss und der Jahresbericht des Vorstandes sind der Mitgliederversammlung mit einer Frist von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres zur Beschlussfassung vorzulegen.

(4) Die Prüfung der Kassengeschäfte erfolgt jährlich durch zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Prüfung. Dieser Bericht ist zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Bei dieser Versammlung muss mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein.

(3) Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(4) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder die Auflösung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen kann.

(5) Die Auflösung und Liquidation des Vereins erfolgen nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung des Vermögens, die im Sinne des Vereinszwecks erfolgen muss.

(6) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom …… 2021 beschlossen.